

GEMEINDE HORNBEK

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

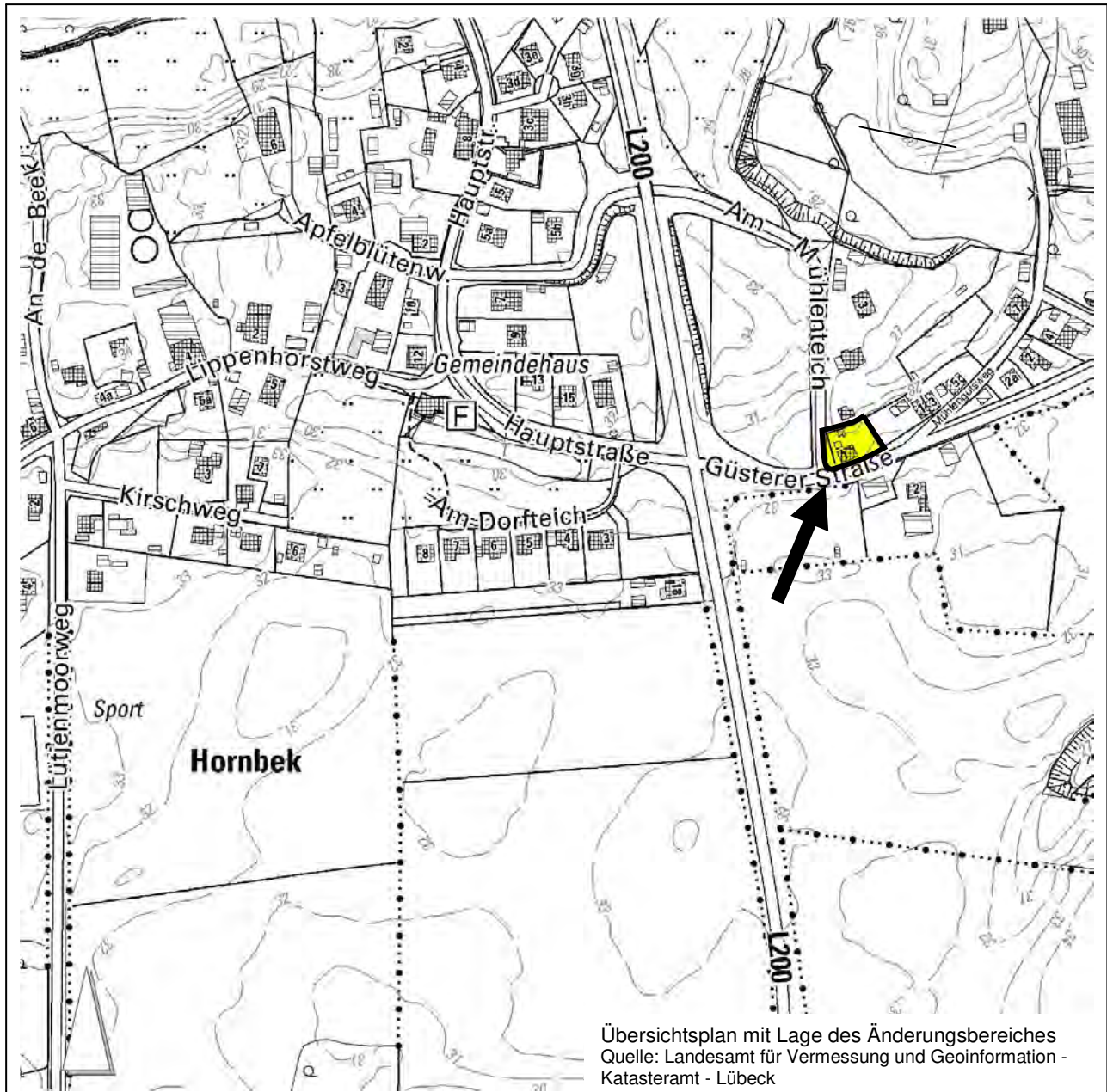
SATZUNG ÜBER DIE

2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1

für das Grundstück Güsterer Straße 1

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

PLANZEICHNUNG MIT BEGRÜNDUNG



AUSFERTIGUNG DER SATZUNG

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hornbek vom 25.07.2023 folgende 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1 für die Flurstücke 180/38 (Güster Straße 1) und 82/6 (Am Mühlenteich) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 25.05.2023 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und durch Veröffentlichung im Internet erfolgt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde verzichtet.

3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Satzung mit Begründung am 09.05.2023 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.06.2023 bis 05.07.2023 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.05.2023 ortsüblich in den Lübecker Nachrichten und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Prüfung der Anregungen und Bedenken

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.07.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.07.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hornbek, den 02.08.2023

(L.S.)

gez. Christina Dibbern
Die Bürgermeisterin

8. Ausfertigung

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Hornbek, den 02.08.2023

(L.S.)

gez. Christina Dibbern
Die Bürgermeisterin

9. Bekanntmachung

Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 09.08.2023 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.08.2023 in Kraft getreten.

Hornbek, den 10.08.2023

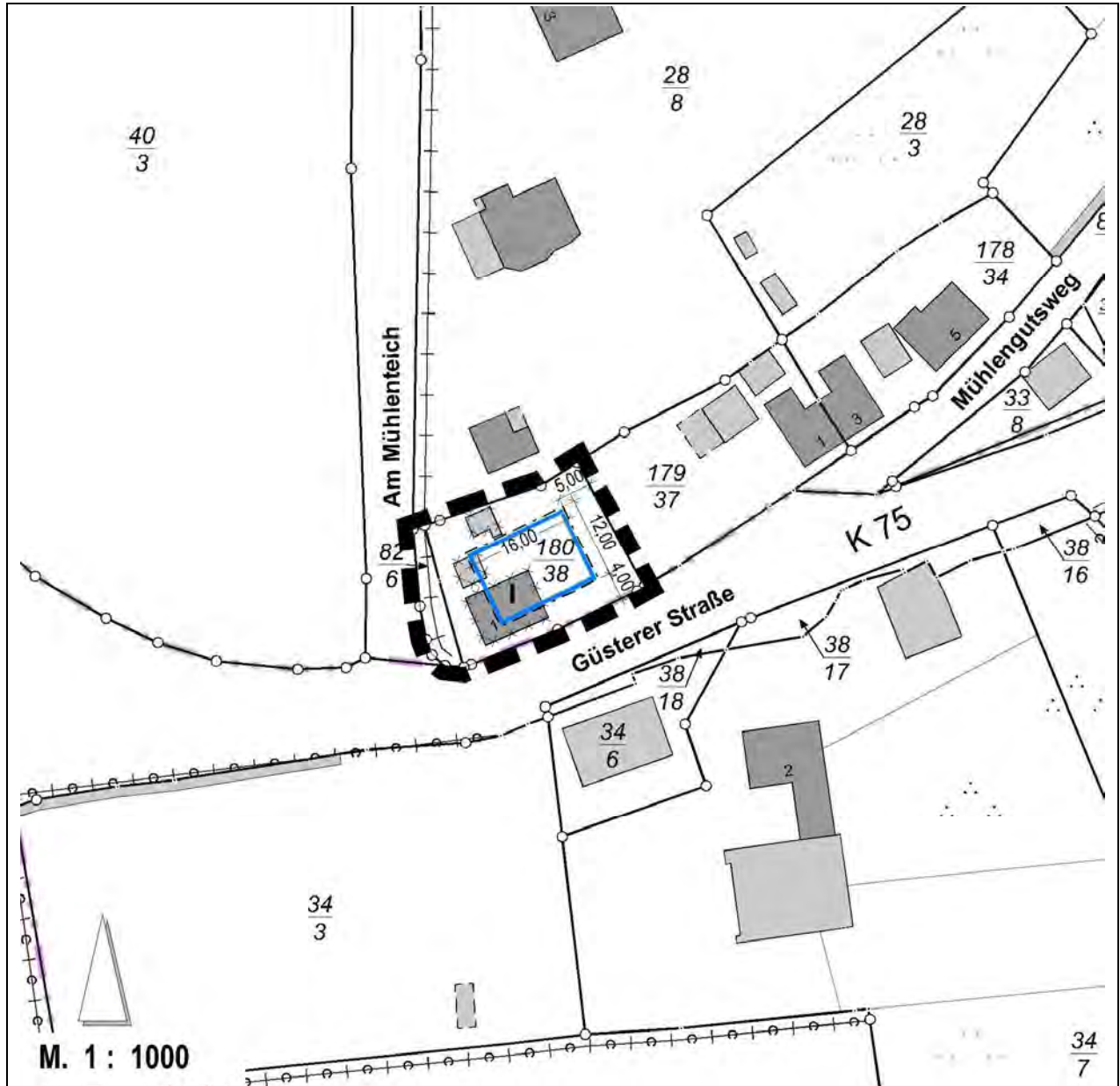
(L.S.)

gez. Christina Dibbern
Die Bürgermeisterin

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Gemeinde Hornbek übereinstimmt. Auf Anfrage in der Amtsverwaltung Breitenfelde in 23879 Mölln, Wasserkrüger Weg 16, in Zimmer 8 kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Planzeichnung (Teil A) der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Hornbek



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

I Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenzen (vorhanden)

Flurstücksbezeichnungen

vorhandene Bebauung / zukünftig entfallende Bebauung

Maße in Meter

Text (Teil B)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind mindestens 3 Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 8 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind heimische bzw. regionale Arten zu verwenden.

Hinweise zum Artenschutz

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Kein Abriss von baulichen Anlagen in der Zeit von März bis November, es sei denn, dass durch vorherige Überprüfung potentieller Quartiere ein Fledermausbesatz ausgeschlossen werden kann.

Begründung zur Satzung gemäß § 35 Absatz 6 BauGB

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Aufstellung der Satzung	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	1
1.3 Planvorgaben	1
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
3. Beschreibung des Geltungsbereiches - Bestand	3
4. Planungsanlass, Planungserfordernis und Ziel und Zweck der Planung	4
5. Inhalt der Änderung der Satzung	5
6. Erschließung	5
7. Auswirkungen der Planung	5
8. Beschluss über die Begründung	6

Anlage

Grünordnerische Einschätzung mit Artenschutzrechtlicher Beurteilung

1. Grundlagen für die Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs 6 BauGB

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 174) m. W.v. 07.07.2023
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 174) m. W.v. 07.07.2023
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (BGBl. I S. 1002)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021, (GVOBl. S. 1422)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)

1.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient ein aktueller Auszug des Liegenschaftskatasters des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation - Katasteramt - Lübeck.

1.3 Planvorgaben

1.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornbek weist das Plangebiet nicht als Baufläche aus. Der Plangeltungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Die umliegenden Flächen westlich der L 200 sind als Wohnbaufläche (W) bzw. als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.

1.3.2 Bestehendes Planungsrecht

Für den Plangeltungsbereich besteht kein Bebauungsplan, allerdings eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB, die seit dem 03.10.2001 rechtskräftig ist. Diese Satzung wurde für zwei Teilbereiche im Jahre 2005 geändert.

Siehe hierzu die folgenden Abbildungen 2 und 3 auf der folgenden Seite.

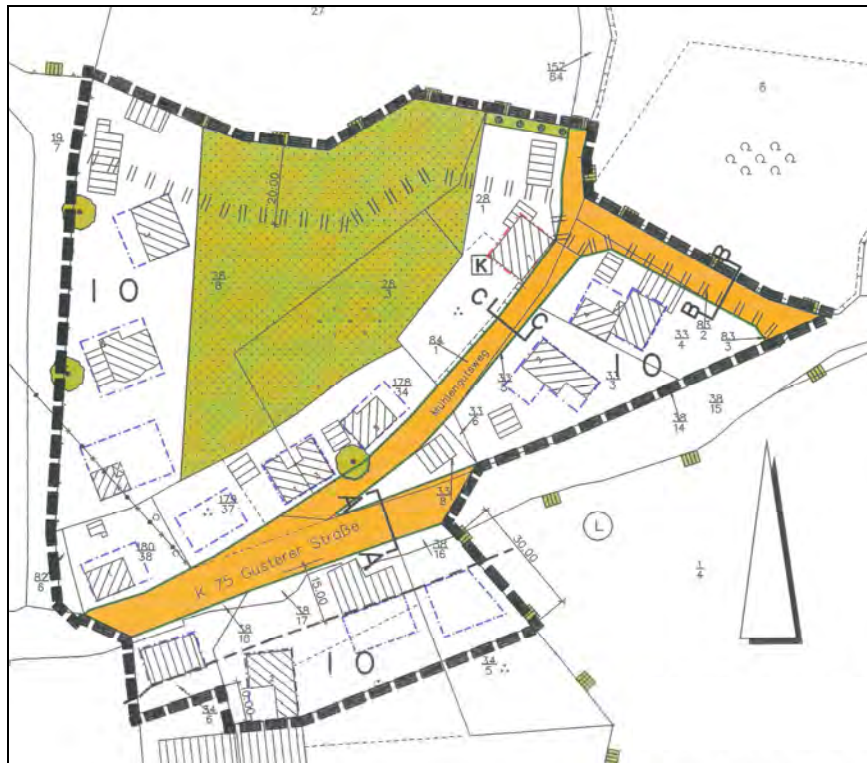


Abbildung 2: Bestehende Außenbereichssatzung aus dem Jahre 2001 (Verkleinerung)

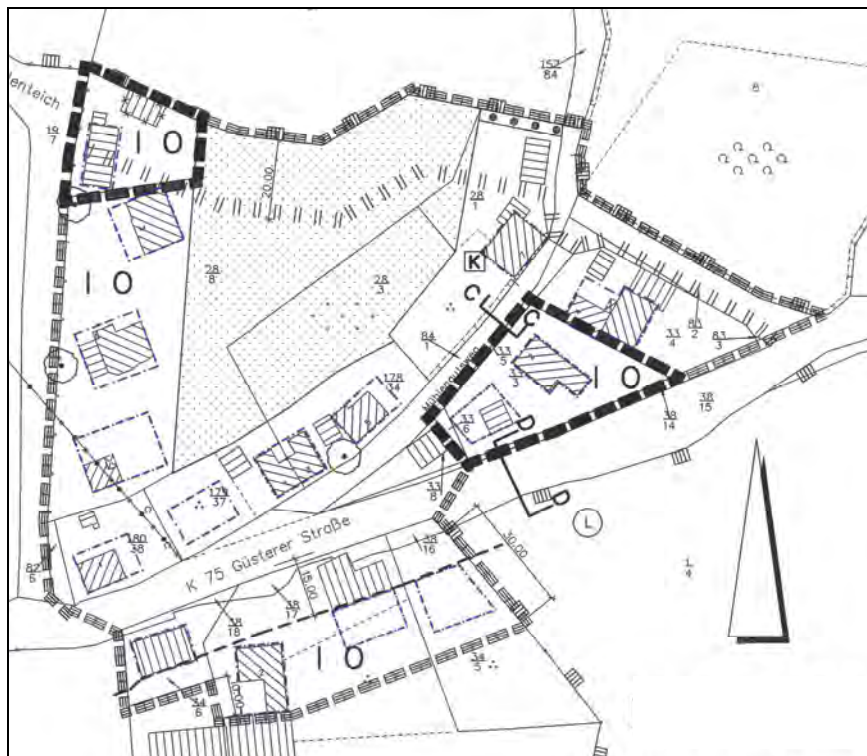


Abbildung 3: 1. Änderung Außenbereichssatzung aus dem Jahre 2005 (Verkleinerung)

Die dunkel umrandeten Flächen zeigen die beiden Änderungsbereiche der Satzung.

2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich liegt im Osten der Ortslage von Hornbek nördlich der Güsterer Straße im Einmündungsbereich der Straße Am Mühlenteich und hat eine Größe von ca. 630 m².

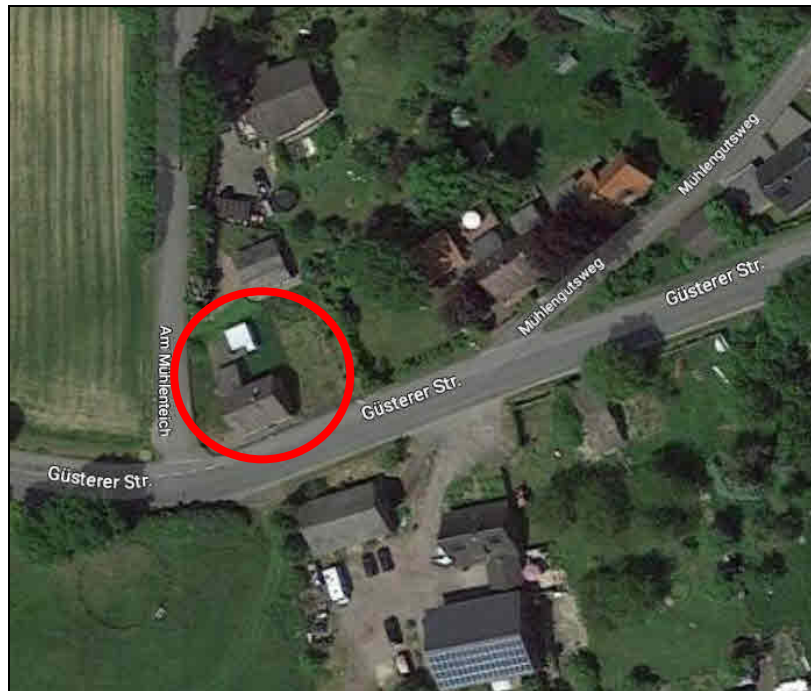


Abbildung 3: Luftbild mit Lage des Plangeltungsbereiches (Quelle: Google 2023 Geobasis-DE)

3. Beschreibung des Geltungsbereiches – Bestand

Das überplante Grundstück ist bebaut mit einem älteren nicht mehr bewohnten kleinen Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von ca. 73 m² zuzüglich zwei kleiner Nebengebäude sowie zahlreicher versiegelter Flächen. Das Gebäude steht sehr nahe an der Verkehrsfläche der Güsterer Straße mit einem Abstand von lediglich 2 m bis knapp 3 m zum Fahrbahnrand.

Die festgesetzte sehr kleine überbaubare Fläche in der bestehenden Satzung hat sich hier offenbar an dem Bestandsgebäude orientiert.



Abbildung 4: Wohnhaus Güsterer Straße 1 / Ecke Am Mühlenteich



Abbildung 5: Rückwärtiger Bereich des Wohnhauses Güsterer Straße 1 mit Nebengebäuden



Abbildung 6: Zur Verdeutlichung des geringen Abstandes des Gebäudes zur Güsterer Straße

4. Planungsanlass/ Planerfordernis / Ziel und Zweck der Planung

Die Eigentümer des Grundstückes Güsterer Straße 1 haben bereits im Jahr 2022 Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen, da sie beabsichtigen, das Grundstück neu zu bebauen. Um einen größeren Abstand zur Güsterer Straße (Südseite!) realisieren zu können, haben sie zunächst versucht, eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen der Außenbereichssatzung zu erhalten. Die Bauaufsichtsabteilung des Kreis Herzogtum Lauenburg hat hierbei darauf hingewiesen, dass eine Befreiung von den Festsetzungen der Außenbereichssatzung anders als bei einem Bebauungsplan nicht möglich ist.

Eine Realisierung des geplanten Bauvorhabens mit etwas mehr Abstand zur Güsterer Straße ist nur möglich über eine weitere Änderung der Außenbereichssatzung. Die Gemeinde hat beschlossen, diesen Weg zu gehen, zumal die jetzige Lage des Baufensters

nahezu unmittelbar an der Straße für eine Neubebauung des Grundstückes mit akzeptablen Wohnbedingungen nicht vereinbar erscheint.

Ziel und Zweck der Planung ist eine geringfügige Erweiterung und Verschiebung der festgesetzten überbaubaren Fläche zugunsten eines eingeschossigen Wohnhauses. Die Geltungsbereichsgrenze der ursprünglichen Außenbereichssatzung wird durch die 2. Änderung nicht verändert.

5. Inhalt der Satzung

Der einzige Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung ist eine geringfügige Erweiterung und Verschiebung der bisher festgesetzten überbaubaren Fläche zugunsten einer nach heutigen Standard angemessenen eingeschossigen Neubebauung des Grundstückes.

6. Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

Eine Erschließung des Plangebietes ist sowohl von der Güsterer Straße als auch von der Straße Am Mühlenteich möglich.

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert. Ein Ausbau oder eine Ergänzung von Leitungen (Schmutzwasser, Trinkwasser, Gas, elektrischen Leitungen) ist nicht erforderlich.

Das Regenwasser ist wie in der gesamten Ortslage auf den Grundstücken zu versickern.

7. Auswirkungen der Planung

Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes einschließlich Ausgleichserfordernis

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür nicht erforderlich.

Das Büro Planwerkstatt Holzer aus Lüneburg, hat eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG vorgenommen (siehe hierzu die **Anlage zur Begründung**). Hierbei wird festgehalten, dass durch die vorliegende Planung keine Verstöße gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen zu berücksichtigen.

Da im vorliegenden Fall jedoch die überbaubare Fläche nur geringfügig vergrößert und etwas verschoben wird, werden keine wesentlichen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Dies gilt insbesondere, da die auf dem Grundstück vorhandenen beiden Nebengebäude mit 29 m² Grundfläche sowie zahlreiche mit Betonsteinen oder mit Betonplatten versiegelte Flächen mit einer Gesamtgröße von gut 50 m² auf dem Grundstück zukünftig entfallen.

Unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes auf dem Grundstück entfallen bei einer Neubebauung insgesamt somit gut 150 m² versiegelte Flächen. Bei Betrachtung des Bestandes in der Ortslage wird von einer zulässigen Bebauung mit einer Grundflächenzahl von etwa 0,3 ausgegangen. Dies würde einer überbaubaren Fläche von etwa 170 m² entsprechen .

Dies bedeutet, dass lediglich eine vernachlässigbar kleine Differenz zur Größe der künftig versiegelbaren Flächen gegenüber dem Istzustand verbleibt. Dennoch hat sich die Gemeinde dafür ausgesprochen, eine textliche Festsetzung als Ausgleichsmaßnahme aufzunehmen, die bestimmt, dass zugunsten des Ortsbildes und des Artenschutzes auf dem Grundstück drei Obstbäume anzupflanzen sind.

Aufgrund der Nutzung und der Strukturen im eigentlichen Plangebiet ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Störungen und keine verbotenen Tötungen von Arten (insbesondere der Artengruppen Fledermäuse und weitere Säugtiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und auch Pflanzenarten) oder Zerstörungen von Lebensstätten der Tiere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG zu erwarten sind.

Zwar ist das das Wohngebäude seit mehreren Jahren nicht mehr bewohnt, die Fassade weist aber keine erkennbaren Öffnungen auf. Fledermaus-Winterquartiere sind daher nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den massiven Schuppen. Der Holzschuppen direkt am Haus ist als einfacher Bretterschuppen nicht überall geschlossen und, so dass dieser als Winterquartier für Fledermäuse ebenfalls nicht in Frage kommt. Sommerquartiere sind nicht jedoch nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund werden folgende Bauzeitenregelungen in die Satzung als zu beachtender Hinweis mit aufgenommen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Kein Abriss von baulichen Anlagen in der Zeit von März bis November, es sein denn, dass durch vorherige Überprüfung potentieller Quartiere ein Fledermausbesatz ausgeschlossen werden kann.

8. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.07.2023

Hornbek, den 02.08.2023

gez. Christina Dibbern (L.S.)

(Die Bürgermeisterin)

Arbeitsvermerk

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der
Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
email: info@planwerkstatt-nord.de

Güster, den 31.07.2023

gez. Hermann S. Feenders
(Planverfasser)

Anlage zur Begründung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Hornbek

Grünordnerische Einschätzung

Das überplante Grundstück ist mit einem (aktuell nicht bewohnten) Einfamilienhaus sowie zwei kleineren Nebengebäuden bebaut. Die übrigen Flächen sind gärtnerisch gestaltet, doch findet auch dort z. Z. keine gärtnerische Nutzung statt. Die Rasenflächen, Blumen- und Zierbeete sind ruderalisiert bzw. brachgefallen. Auf dem Grundstück gibt es keinen Gehölzbestand. An der Ostgrenze stockt auf dem Nachbargrundstück eine unregelmäßige, durchgewachsene Nadelholzreihe, die überwiegend von Lebensbäumen gebildet wird. Die ökologische Wertigkeit der Freiflächen ist als gering einzustufen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Rahmen der Satzungsänderung wird eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Zu prüfen ist, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können. Zwar wird durch die Aufstellung der Satzung nicht unmittelbar ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ausgelöst, dies kann erst durch die Umsetzung erfolgen. Dennoch ist im Bauleitplanverfahren zu prüfen, ob durch eine spätere Umsetzung der Satzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Als wesentliche potentielle Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung sind zu nennen:

- Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)),
- baubedingte Individuenverluste (Zugriffsverbot nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (u. a. Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)).

Zu betrachten sind dazu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten).

Die brachliegende, leicht ruderalisierte Gartenfläche hat zwar für Insekten eine gewisse Bedeutung, stellt aber wohl keinen typischen Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten dar.

Vögel

Brutvorkommen von stark gefährdeten und / oder seltener Arten sind aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur der Flächen sowie der störenden Einflüsse seitens der nah gelegenen Straßenzüge bei Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten.

Frei- oder Bodenbrüter sind eher auszuschließen. Da keine Gehölze auf dem Grundstück stocken, werden auch keine potentiellen Brutstätten von Gehölzbrütern gefährdet oder beseitigt.

Das Eintreten eines Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 kann ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Satzung wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall erfüllt, ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten und damit auch alle potenziell im Planungsraum vorkommenden Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit europaweit streng geschützt. Potenziell als (Tages)Quartier geeignete Strukturen für Fledermäuse sind in den Freiflächen erkennbar nicht vorhanden. Maximal können diese Flächen als Teil von Jagdrevieren und / oder Flugrouten sein, wobei das Potential eher gering ist. Potenzielle Quartiere oder andere nennenswerte Habitat-Bestandteile werden bei Umsetzung der Planung nicht betroffen.

Amphibien und Reptilien

Geeignete Laichgewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Libellen

Im Plangeltungsbereich sind keine Fließ- oder Stillgewässer als maßgebliche Habitatbestandteile für Libellen vorhanden. Gegebenenfalls im Einzugsbereich vorhandene Gewässer können durch die Planung weder in ihrer Qualität, noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Fische

Geeignete Lebensraumbedingungen für Fische sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen.

Käfer

Im Plangebiet fehlen die maßgeblichen Lebensraumbedingungen, die für Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL vorauszusetzen sind.

Schmetterlinge

Wegen des Fehlens der relevanten Raupen-Nahrungspflanzen können Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Im Plangeltungsbereich fehlen geeignete Lebensräume für Mollusken des Anhangs IV der FFH-RL. Daher ist diese Artengruppe nicht betroffen.

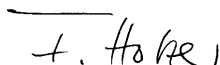
Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum sind Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht vorhanden.

Zusammenfassung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG wird somit nicht erforderlich.

aufgestellt,
Lüneburg, Februar 2023



Frank Holzer (Landschaftsarchitekt / Dipl.-Ing. Landespflege)
Planwerkstatt Holzer
Sültenweg 40
21339 Lüneburg
Tel. 04131 - 400931
info@planwerkstatt-holzer.de